

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Abschnitt West, Riegersdorf (A2) - Dobersdorf
S 7 km 0,0+00.000 – km 14,8+80.683

Externe UVP-Koordination

Fachgutachterliche Stellungnahme zur

Projektänderung Unterflurtrasse Speltenbach und Tunnel Rudersdorf

DI Wolfgang Stundner
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
A-1130 Wien, Steinklammergasse 21

Wien, im Oktober 2022

Im Auftrag von

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Impressum

Autor: DI Wolfgang Stundner

Auftraggeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Landverkehr

Wien, im Oktober 2022

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen	5
1.2 Zusammenfassung der Bewertung durch die Sachverständigen	6
1.3 Fachspezifischer Befund	8
1.3.1 Beleuchtung	8
1.3.2 Lüftung	9
1.4 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
1.4.1 Adaptierung Tunnelbeleuchtung.....	9
1.4.2 Adaptierung Lüftungsanlagen Tunnel Rudersdorf und Unterflurtrasse Speltenbach	10
2 Beantwortung der Behördenfragen	12
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
Fachgutachterliche Stellungnahme	12
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	13
Fachgutachterliche Stellungnahme	13
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten	13
Fachgutachterliche Stellungnahme	13
2.4 STSG-Frage	13
Fachgutachterliche Stellungnahme	13
2.5 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	14
Fachgutachterliche Stellungnahme	14

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

Mit Antrag vom 15.10.2021 beantragte die ASFINAG die Projektänderung Unterflurtrasse (UFT) Speltenbach und Tunnel Rudersdorf zum genehmigten Vorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West Riegersdorf (A2) - Dobersdorf (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016, GZ W225 2106319-1/67Z) inklusive der bereits genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ W225 2189093-1/18E).

Die gegenständliche gutachterliche Stellungnahme der externen Koordination gibt einerseits die eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend wieder und andererseits erfolgt eine Beurteilung der übrigen Fachgebiete und Schutzgüter.

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Zur Projektänderung Unterflurtrasse (UFT) Speltenbach und Tunnel Rudersdorf wurden seitens der ASFINAG neben dem Antrag vom 15.10.2021 inkl. zusammenfassender Beschreibung der Änderungen technische Berichte zur Lüftung der UFT Speltenbach und des Tunnels Rudersdorf vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK vom 29.11.2021 wurden weiters zusammenfassende Umweltberichte, ein Bericht zu den verkehrlichen Grundlagen und technische Unterlagen zur Beleuchtung vorgelegt (siehe Anlagenverzeichnis vom 24.01.2022). In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK vom 08.06.2022 wurde die Einlage 8.1.5.3 in ergänzter Form und eine Stellungnahme zur Verkehrsentwicklung der Jahre 2017 bis 2023 vorgelegt. Mit Schreiben vom 28.07.2022 erfolgte eine Einschränkung des Antrages vom 15.10.2021 dahingehend, dass der Antrag auf Änderung der Vorportalsbeleuchtung (Punkt 1, Änderung 4; LED Punktleuchten anstatt Natriumdampfhochdrucklampen im Vorportalsbereich) zurückgezogen wurde, weil eine LED-Beleuchtung im Vorportalsbereich bereits Bestandteil des genehmigten Projektes ist.

Die Änderungen gliedern sich thematisch jeweils in die Bereiche **Adaptierung Tunnelbeleuchtung** und **Adaptierung Lüftungsanlage** der UFT Speltenbach und des Tunnels Rudersdorf.

1. Adaptierung Tunnelbeleuchtung: Die Innenstreckenbeleuchtung in Tunnel und UFT soll nunmehr mit LED Punktleuchten erfolgen. Weiters erfolgt die Anpassung der Einfahrtsleuchtdichten anhand einer Ermittlung mittels 20° Bewertungsfeld gemäß RVS 09.02.41 Punkt 4.1.2. Die Einfahrtsbeleuchtung soll ebenfalls mittels LED Punktleuchten realisiert werden, wobei die entsprechenden Leuchtdichtewerte unverändert bleiben.

2. Adaptierung Lüftungsanlage: Es erfolgen Anpassungen der Lüfter-Positionen und Messwertaufnehmer in den Lüftungsanlagen Tunnel Rudersdorf und UFT Speltenbach. Weiters sollen nunmehr druckneutrale Türen/Türöffnungshilfen anstatt elektromechanischer Türöffnungshilfen bei Querschlägen eingesetzt werden. Die maximal zulässigen Türöffnungskräfte laut RVS müssen ohne elektromechanische Unterstützung eingehalten werden.

1.2 Zusammenfassung der Bewertung durch die Sachverständigen

Seitens der Behörde wurden Sachverständige für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 18 Tunnelsicherheit bestellt und nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten und verbesserten Einreichunterlagen zur gegenständlichen Projektänderung um Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme samt Beantwortung der Behördenfragen ersucht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Projektänderungen wurde von den Sachverständigen soweit erforderlich in interdisziplinärer Abstimmung vorgenommen und erfolgte auf Basis der Bestimmungen des § 24g UVP-G 2000. Demgemäß war der Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht die Nullvariante, sondern das genehmigte Projekt. In Bezug auf zu beurteilende Irrelevanzkriterien waren die Umweltauswirkungen kumulierend zu betrachten.

Die Beurteilung aus dem Fachgebiet 01 Verkehr und Verkehrssicherheit ergab, dass die Abweichungen vom Vorhaben in den Einreich- sowie den verbesserten Unterlagen

plausibel, schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden und diese keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die Beurteilung aus dem Fachgebiet 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ergab, dass infolge der gegenständlichen Projektänderungen zusammenfassend keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden. Die Veränderung ist lokal so eng begrenzt und zudem im Rahmen der Gesamtplanung in Vorportals- und sonstige Beleuchtungseinrichtungen in vorgesehener LED-Technik eingebunden, dass kein Anhaltspunkt für eine wesentlich abweichende, negative Auswirkung besteht. Je nach zu realisierender Lichtfarbe ist der LED-Einsatz zudem als graduelle Verbesserung zu bewerten. Aufgrund des aktuellen Kenntnis- und Einschätzungsstandes wird vom Sachverständigen für die weitere Detaillierung der Planung und die Ausführung empfohlen, dass auch bei LED-Einsatz der Blaulichtanteil der Lichtemissionen so weit wie möglich, das heißt im vorliegenden Fall insbesondere unter Berücksichtigung verkehrstechnischer und sicherheitsrelevanter Aspekte, reduziert werden sollte (siehe auch gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Punkt 1.3).

Die Beurteilung aus dem Fachgebiet 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit ergab, dass die geplanten Änderungen in der UFT Speltenbach und im Tunnel Rudersdorf keinen Einfluss auf die Stabilität bzw. Verformung des Bodens und auch keinen Einfluss auf die Festlegung des Tunnel-Schutzniveaus haben. Für das Fachgebiet sind die Änderungen als nicht relevant zu beurteilen.

Aus Sicht des Sachverständigen für das Fachgebiet 18 Tunnelsicherheit waren die mit den Unterlagen vorgelegten Ergebnisse plausibel. Die ASFINAG wird auf fünf Ungenauigkeiten in den Unterlagen hingewiesen. Die Beurteilung ergab für die Änderung Beleuchtung keine Änderung der Bewertung gegenüber dem genehmigten Vorhaben. Hinsichtlich der Lüftungsänderung ist die Auflage 187 betreffend Tunnel Rudersdorf aus Sicht des Sachverständigen für Tunnelsicherheit als erfüllt anzusehen. Die Auflage 173 betreffend UFT Speltenbach ist aus Sicht des Sachverständigen für Tunnelsicherheit ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Die beigezogenen Sachverständigen kamen in den gutachterlichen Stellungnahmen zum Schluss, dass eine Ergänzung der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

1.3 Fachspezifischer Befund

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 18 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde Sachverständige bestellt. Für die übrigen Fachgebiete der UVP 02 Lärm, 03 Erschütterungen und Sekundärschall, 04 Luftschadstoffe und Klima, 05 Forstwirtschaft, 07 Gewässerökologie, Fischerei, 08 Wildökologie und Jagd, 09 Boden und Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, 10 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser, 11 Oberflächengewässer, 12 Straßenwässer, Tunnelwässer, 13 Raumplanung, Sachgüter, Erholung, Ortsbild, 14 Landschaftsbild, 15 Kulturgüter, 16 Humanmedizin und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter sind neben dem Antrag vom 15.10.2021 inkl. zusammenfassender Beschreibung der Änderungen die in Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK vom 29.11.2021 vorgelegten zusammenfassenden Umweltberichte zur Tunnelbeleuchtung und Tunnellüftung als maßgebliche Unterlagen der gegenständlichen Projektänderungseinreichung anzusehen (Beilage 2 und 3 zum Schreiben der ASFINAG vom 25.01.2022 zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages). Die potenziellen Umweltauswirkungen aus Sicht der ASFINAG wurden ebendort dargelegt und potenziell betroffene Fachgebiete und Schutzgüter mittels Relevanzmatrix dargestellt. Die übrigen teilweise in Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK vom 08.06.2022 ergänzten Unterlagen wie der Bericht zu den verkehrlichen Grundlagen und die technischen Unterlagen zur Beleuchtung haben im Rahmen der Befundung für die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter nur untergeordnete beziehungsweise keine Bedeutung.

1.3.1 Beleuchtung

Der Umweltbericht zur Adaptierung der Tunnelbeleuchtung kommt zum Schluss, dass durch die Änderung keine Fachbereiche und Schutzgüter potenziell betroffen sind und es war aus Sicht der ASFINAG keine weitere Bearbeitung in vereinfachter oder vertiefender Form durchzuführen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass alle Ausführungen in den gegenständlichen Unterlagen hinsichtlich LED-Beleuchtung im Vorportalsbereich als gegenstandslos zu betrachten sind, weil der Antrag auf Änderung der Vorportalsbeleuchtung (Punkt 1, Änderung 4; LED Punktleuchten anstatt Natriumdampfhochdrucklampen im

Vorportalsbereich) zurückgezogen wurde. Dies betrifft insbesondere den Umweltbericht Vorportalbeleuchtung Ausführung in LED Technik (Beilage 1 zum Schreiben der ASFINAG vom 25.01.2022 zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages). Die LED-Beleuchtung im Vorportalsbereich ist bereits Bestandteil des genehmigten Projektes.

1.3.2 Lüftung

Der Umweltbericht zur Adaptierung der Tunnellüftung im Tunnel Rudersdorf und der UFT Speltenbach kommt zum Schluss, dass durch die Änderung keine Fachbereiche und Schutzgüter potenziell betroffen sind und es war aus Sicht der ASFINAG keine weitere Bearbeitung in vereinfachter oder vertiefender Form durchzuführen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen.

1.4 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus fachlicher Sicht ist zu bewerten, ob die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000) widersprechen und ob mit den gegenständlichen Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Die Gesamtbeurteilung der Projektauswirkungen auf die Umwelt (genehmigtes Projekt und Projektänderungen) erfolgte durch seitens der Behörde bestellte UVP-Koordination. Eine Kompensation konkreter nachteiliger Umweltauswirkungen infolge der Projektänderungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens war dabei ausgeschlossen. Bewertet wurden sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

1.4.1 Adaptierung Tunnelbeleuchtung

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 18 Tunnelsicherheit erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch die seitens der Behörde bestellten Sachverständigen. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch den externen Koordinator und die Unterlagen sind für die Beurteilung der Auswirkungen ausreichend.

Der Wechsel auf LED-Technologie im Bereich der Einfahrtsbeleuchtung und Tunnelinnenstreckenbeleuchtung wird mit einer Anpassung an den Stand der Technik sowie mit generellen Verbesserungen bezüglich Lichtfarbe, Lebensdauer, Energieverbrauch und Steuerbarkeit begründet. Dies wurde vom Sachverständigen für Tunnelsicherheit als nachvollziehbar und korrekt erkannt. Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 18 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter wurde seitens der Behörde die gegenständliche gutachterliche Stellungnahme eingeholt und es ist der fachlichen Bewertung durch die ASFINAG zuzustimmen. Durch die Adaptierung der Tunnelbeleuchtung sind keine weiteren Fachgebiete und Schutzgüter potenziell betroffen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen. Eine Ergänzung eines der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

1.4.2 Adaptierung Lüftungsanlagen Tunnel Rudersdorf und Unterflurtrasse Speltenbach

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 18 Tunnelsicherheit erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch die seitens der Behörde bestellten Sachverständigen. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch den externen Koordinator und die Unterlagen sind für die Beurteilung der Auswirkungen ausreichend.

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 18 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter wurde seitens der Behörde die gegenständliche gutachterliche Stellungnahme eingeholt und es ist der fachlichen Bewertung durch die ASFINAG zuzustimmen. Durch die "Adaptierung der Lüftungsanlagen des Tunnel Rudersdorf und der UFT Speltenbach" sind keine weiteren Fachgebiete und Schutzgüter potenziell betroffen. Es handelt sich um eine technische

Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen. Eine Ergänzung eines der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Ergänzende Anmerkungen:

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016, GZ W225 2106319-1/67Z) inklusive der bereits genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ W225 2189093-1/18E).

Das Bewertungskriterium für das jeweilige Fachgebiet ist in der Begründung darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Mit den Änderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien nicht mehrfach ausgeschöpft wurden.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass keine Ergänzung der UVP-Teilgutachten erforderlich ist.

2.4 STSG-Frage

Stellen die gegenständlichen Projektänderungen wesentliche Änderungen bezüglich Konstruktion, Ausstattung oder Betrieb der Unterflurtrasse Speltenbach bzw. des Tunnels Rudersdorf dar, welche die Bestandteile der Tunnel–Sicherheitsdokumentation erheblich beeinflussen könnten? Sind diesbezüglich die Sicherheitsbeurteilungen zu überarbeiten?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Vom Sachverständigen für Tunnelsicherheit wurde festgestellt, dass die Projektänderungen keine wesentliche Änderung darstellen, welche die Bestandteile der

Tunnel-Sicherheitsdokumentation erheblich beeinflussen könnten. Die hinsichtlich Tunnelsicherheit vorgelegten verkehrlichen Aspekte wurden vom Sachverständigen für das Fachgebiet 01 Verkehr- und Verkehrssicherheit als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar beurteilt. Für das Fachgebiet 17 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit sind die gegenständlichen Änderungen nicht relevant, sodass sich auch keine Änderungen ergeben, die die Tunnel-Sicherheitsdokumentationen beeinflussen. Für die übrigen Fachgebiete ist die Fragestellung nicht relevant. Die diesbezüglichen Sicherheitsbeurteilungen waren daher nicht zu überarbeiten.

2.5 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

Ergänzende Anmerkung:

Können gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?

Hinweis: Unter Parteien sind möglicherweise dinglich betroffenen Personen (Landwirtschaft, wasserrechtlich...) als auch Personen im sogenannten Immissionskreis, wie er in der Fachliteratur definiert wird, zu verstehen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass sich weder neue betroffene Parteien ergeben noch bestehende Parteien anders betroffen sind.



Wien, am 20.10.2022 DI Wolfgang Stundner